

Neuregelungen der Radio- und Fernsehgebühren ab 1.1.2019 – Auswirkungen auf die Sozialhilfe

Ab dem 1. Januar 2019 erhalten alle Haushalte in der Schweiz eine Rechnung für die Radio- und Fernsehgebühr von CHF 365 pro Jahr oder CHF 30.40 pro Monat. Auch Sozialhilfebeziehende sind verpflichtet, diese Gebühr zu zahlen. Der Betrag ist im Grundbedarf enthalten und ist Teil der Berechnung durch das Bundesamt für Statistik.

Haushalte, die keine Möglichkeit haben, fernzusehen oder Radio zu hören, können in den ersten 5 Jahren, d.h. bis Ende 2023, eine Befreiung von der Gebühr fordern. Dafür muss jedes Jahr ein Gesuch gestellt werden. Es kann erst dann eingereicht werden, wenn die erste Rechnung der neuen [Inkassostelle serafe](#) verschickt wird. Eine Zahlung in Raten ist möglich, explizit werden Dreimonatsrechnungen angeboten. Dafür kann ab Januar 2019 bei serafe ein Gesuch eingereicht werden.

Motion zur Befreiung von Sozialhilfebeziehende von der Gebühr

Haushalte mit einer Person, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhält, bleiben von der Zahlung der Gebühr ausgenommen. Auf Bundesebene ist eine [Motion von NR Wermuth \(18.3158\)](#) zur Frage hängig, ob Sozialhilfebeziehende ebenfalls von der Gebühr befreit werden sollen. Der Bundesrat lehnt die Motion ab. In den eidgenössischen Räten wurde sie noch nicht diskutiert.

Weitere Informationen

[Antworten des Bundesamtes für Kommunikation auf häufige Fragen zur neuen Radio- und Fernsehgebühr](#)

Bern, 25. Oktober 2018